



# Der Komet.

Unterhaltungsblatt für gebildete Stände.

Siebzehnter Jahrgang.

Redacteur: Dr. C. Herlossohn.

Verleger: C. P. Melzer.

N<sup>o</sup> 24.

Sonntag, den 1. Februar.

1846.

## Ueber Metternich und sein System.

(Fortsetzung.)

§. 2. Der Buchhändler, welcher ein Buch, eine Broschüre oder irgend eine Druckschrift, die verboten, oder erga schedam beschränkt ist, ohne eigenen Erlaubnißschein, welchen nur das k. k. oberste Directorium und in den Provinzen die Landesstelle erteilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 Gulden für jedes Exemplar und im zweiten, nebst dieser Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestrafbar.

(Wäre dieser Gesetzartikel jemals in strenge Ausübung gekommen, so hätte der ganze österreichische Buchhandel zu Grunde gehen müssen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, die österreichischen Buchhändler wagten es, ohne stillschweigende Duldung des Staates, verbotene Bücher zu verkaufen. Aber leider hatte die von Metternich angeordnete

Duldsamkeit die nachtheilige Folge, daß das Gesetz rein in die Willkür der Censur gegeben war, und so lag es in ihrer Macht, da das Gesetz nicht aufgehoben, dessen Nichtbefolgung aber dem Ermessen der Censur anheim gestellt war, eine verkehrte Anwendung von Duldung und Gesetz zu machen, Bücher gegen das System und das Staatsprinzip mit einer übergroßen Liberalität zu dulden, wohlmeinende Rathschläge aber, worin die Majestät der Censur und der Beamten angegriffen war, unter voller Anwendung der Kraft des Gesetzes zu unterdrücken. Daher kam es, daß Schriften, worin nur das System, nur die Regierung, nur etwa der Hof und die Minister beleidigt waren, worin alle Schuld an dem herrschenden Geistesdruck auf das System geschoben, die Censur aber nur als ein ängstliches Werkzeug desselben dargestellt war, in zehntausend Exemplaren und mehr über das ganze Land, über alle Bureaus und Militär-